



Kanton Zürich
Baudirektion



Naturschutz (Zusatzformular)

Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz

Bauvorhaben innerhalb von Naturschutzobjekten oder schützenswerten Lebensräumen

Bitte das ausgefüllte Formular mit Kennzeichnung aller betroffenen Sachverhalte sowie notwendigen Unterlagen bei Baueingabe an die Gemeinde einreichen. Weitere Informationen: www.baugesuche.zh.ch

Erfordernis Bewilligungsgesuch

Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken (Art. 18 NHG). Das Natur- und Heimatschutzgesetz sowie die dazugehörige Verordnung definieren Lebensräume, Strukturen und Arten, welche als schutzwürdig zu bezeichnen sind. Im Kanton Zürich gilt eine grundsätzliche Bewilligungspflicht für jegliche Beeinträchtigung, Veränderung und Beseitigung von Lebensräumen geschützter und gefährdeter Tiere und Pflanzen.

Ziel des Formulars

Das Zusatzformular soll Gesuchstellenden dabei helfen, die Bedingungen zu erkennen, unter welchen eine fachliche Einschätzung zu betroffenen Naturwerten (i.d.R. in Form einer Umweltnotiz) mit der Baueingabe erforderlich ist. Gleichzeitig wird aufgezeigt, wie und wo die nötigen Informationen beschafft werden können. Somit können Fragen zum Naturschutz frühzeitig identifiziert werden und eine zielgerichtete, effiziente Verfahrensabwicklung ohne Nachforderung von Unterlagen wird ermöglicht. Wenn die Betroffenheit von Naturwerten nicht restlos geklärt werden kann, wird eine frühzeitige Voranfrage bei der Fachstelle Naturschutz mit Betreff: Voranfrage zu Baugesuch xxx an naturschutz@bd.zh.ch empfohlen.

Prüfpunkte

Die Prüfpunkte können anhand der folgenden Checkliste abgearbeitet werden:

	Prüfpunkt	Betroffenheit
1	Sind durch das Bauvorhaben Bundesinventare von nationaler Bedeutung direkt oder im Nahbereich betroffen? Zu berücksichtigen sind direkte Beanspruchungen oder indirekte Beeinträchtigungen (z.B. Veränderungen des Nährstoff- oder Wasserhaushalts, Störungen durch Lärm, Licht oder Bewegungen, etc.) ➔ Naturschutzrelevante Inventare: Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden	Ja: Nein:
2	Sind durch das Bauvorhaben Schutzgebiete von überkommunaler Bedeutung direkt oder im Nahbereich betroffen? Zu berücksichtigen sind direkte Beanspruchungen oder indirekte Beeinträchtigungen (z.B. Veränderungen des Nährstoff- oder Wasserhaushalts, Störungen durch Lärm, Licht oder Bewegungen, etc.) ➔ Naturschutzrelevante Zonen: Naturschutzzone I, Naturschutzumgebungszone II, Waldschutzzone Natur IVA, See- und Uferschutzzone V, Gebiete mit kantonalem Pflegeplan	Ja: Nein:
3	Sind durch das Bauvorhaben Kantonale Inventarobjekte direkt oder im Nahbereich betroffen? Zu berücksichtigen sind direkte Beanspruchungen oder indirekte Beeinträchtigungen (z.B. Veränderungen des Nährstoff- oder Wasserhaushalts, Störungen durch Lärm, Licht oder Bewegungen, etc.) ➔ Naturschutzrelevante Karten: Naturschutzinventar 1980 (inkl. Nachträge (Richtplan), Prioritäre Potenzialflächen für Feuchtgebiete (PPF), Amphibienzugstellen, Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung, Lichte Wälder. Fauna-Inventare (NDOK) geben Auskunft über Reptilien, Amphibien, Tagfalter	Ja: Nein:
4	Sind durch das Bauvorhaben kommunale Schutz- und Inventarobjekte direkt oder im Nahbereich betroffen? ➔ Informationen dazu sind bei den kommunalen Baubehörden verfügbar.	Ja: Nein:



5	Sind Uferbereiche, Ufervegetation, Hecken, Feldgehölze, oder sonstige schutzwürdige Strukturen (z.B. Trockenmauer, Habitatbäume, Steinhaufen mit Vorkommen schutzwürdiger Arten) betroffen?	Ja: Nein:
6	Sind schützenswerte Lebensräume direkt oder im Nahbereich betroffen? Zu berücksichtigen sind direkte Beanspruchungen oder indirekte Beeinträchtigungen (z.B. Veränderungen des Nährstoff- oder Wasserhaushalts, Störungen durch Lärm, Licht oder Bewegungen, etc.). – Liste der schützenswerten Lebensraumtypen Anhang 1 NHV – Rote Liste der gefährdeten Lebensräume der Schweiz – Liste der national prioritären Lebensräume der Schweiz	Ja: Nein:
7	Sind Lebensräume geschützter oder gefährdeter Arten direkt oder im Nahbereich betroffen? Zu berücksichtigen sind direkte Beanspruchungen oder indirekte Beeinträchtigungen (z.B. Veränderungen des Nährstoff- oder Wasserhaushalts, Störungen durch Lärm, Licht oder Bewegungen, etc.). – Liste der geschützten Pflanzen (Anhang 2) und Tiere (Anhang 3) sowie kantonal geschützte Arten (Anhang 4) – Rote Listen verschiedener Artengruppen – Liste der national prioritären Arten der Schweiz	Ja: Nein:
8	Entstehen durch das Bauvorhaben neue Fallen für Kleintiere? (z.B. offene Schächte, hohe Randsteine, etc.)	Ja: Nein:
9	Wurde bei den Prüfpunkten 1-8 mind. einmal «Ja» angekreuzt, so ist eine Umweltnotiz erforderlich.	
10	Wurde bei den Prüfpunkten 1-8 nur «Nein» angekreuzt, ist keine Einschätzung (Umweltnotiz) zu betroffenen Naturwerten erforderlich.	

Notwendige Unterlagen

Falls gemäss Prüfschlüssel eine **Umweltnotiz** erforderlich ist:

Umfang, Detaillierungsgrad sowie Hilfestellung für die Erarbeitung einer **vereinfachten** oder **detaillierten** Umweltnotiz kann dem Dokument «Bauvorhaben und Naturschutz. Orientierungshilfe für Gemeinden und Bauherrschaften» ([Orientierungshilfe für Nicht-UVP pflichtige Vorhaben](#)) entnommen werden. Für die Erstellung einer detaillierten Umweltnotiz ist der Beizug einer ausgewiesenen ökologischen Fachperson zwingend.

Arbeitshilfen und weiterführende Literatur

- [Website Bauen in Naturschutzgebieten](#)
- [Naturschutzrichtlinien bei Bauvorhaben | Kanton Zürich](#)
- [Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz, Leitfaden Umwelt Nr. 11, Bundesamt für Umwelt, 2022](#)

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in oder bevollmächtigte Person/en

Kontakt

Bei Fragen oder Unklarheiten zum Vorgehen bezüglich der Abklärung der Betroffenheit von Naturwerten können Sie gerne die Fachstelle Naturschutz direkt kontaktieren: Telefon +41 43 259 30 32, naturschutz@bd.zh.ch